

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** - (1889)

**Heft:** 27

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Abonnementsspreis:

für die Stadt Solothurn  
Halbjährl. Fr. 8. 50.  
Vierteljährl. Fr. 1. 75.

Franko für die ganze  
Schweiz:  
Halbjährl. Fr. 4.—  
Vierteljährl. Fr. 2.—  
für das Ausland:  
Halbjährl. Fr. 5. 80.

## Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzelle oder  
doren Raum,  
(8 Pf. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag  
1 Bogen stark m. monatl  
Beilage des  
'Schweiz. Pastoralblattes'  
Briefe und Gelder  
franko.

## Schweizerische

## Kirchen-Zeitung.

## St. Thomasakademie zu Luzern.

(Mitgetheilt.)

Dienstag den 18. Juni hielt die Akademie ihre zweite öffentliche Sitzung des laufenden Jahres. Bei zahlreichem Besuch, besonders seitens der Landgeistlichkeit, verlas zuerst Hochw. Pfarrer Bieri von Nomoos das thomistische Referat: „Ueber die Schöpfung aus Nichts nach Summa philos. lib. II. ep. 15 u. 16.

Nach einer zutreffenden Einleitung, die aussührte, daß ein theoretischer Grundirrhum unserer Zeit gerade die Leugnung des christlichen Schöpfungsdogmas sei, was dann nothwendig entweder zum Pantheismus oder zum Materialismus führen müsse, führte der Referent dann die durchaus positiv und spekulativ gehaltenen Beweise der Summa für die Schöpfung aus Nichts mit großer Klarheit und Richtigkeit aus. Die verschiedenen Beweise reduziren sich auf zwei Gruppen, von denen die erste besonders aus der Contingenz der Weltdinge und der Absolutheit Gottes argumentirt, daß Alles Sein von Gott stammen müsse: Alles was etwas nicht an und für sich ist, muß dasselbe von einem Wesen haben, das dies an und für sich ist; die Weltdinge sind nicht das Sein an und für sich, also müssen sie ihr Sein von dem Sein schlechthin, d. i. von Gott haben; ferner: Gott ist das reine Sein, actus purus, oder reine Wirklichkeit; die Weltdinge sind alle potentiell, bildungs- oder entwicklungsfähig; das Potentielle wird nur vom Aktuellen gebildet, also stammt auch das potentielle Sein vom schlechthin Aktuellen; die allgemeinste Wirkung fordert die höchste Ursache, das Allgemeinste ist das Sein, also stammt es von Gott u. s. f. ep. 15. — Die zweite Gruppe der Beweise führt dann aus, daß dieses Sein der Weltdinge nur durch Schöpfung aus Nichts von Gott stammen könne. Denn: Gott wirkt seiner Natur entsprechend; er ist aber das Sein durch sich, also ist er auch den Dingen außer ihm Ursache der Existenz; oder das Actualisiren eines Dinges ist die Ueberführung vom Möglichen zum Wirklichen; verwirklicht nun Gott nach dem Vorhergehen den das Sein selbst, so kann vor demselben nicht ein anderes bildsames Etwas sein; oder ein endliches Wesen geht in seiner Wirkungsweise auf etwas Beschränktes, Concretes, auf das Bilden oder die Specification der Dinge, das unendliche Wesen, das reine Sein geht in seiner Wirkung auch auf das Sein selbst zu. Es sind damit mehr die ontologischen positiven Beweise für die Schöpfung aus Nichts betont, während die nega-

tiven, nämlich die heutzutage gebräuchlichere deductio ad absurdum, daß nämlich jede andere Weltklärung zu den Widersprüchen des Pantheismus oder Materialismus führen muß, nur nebenher angedeutet werden, weshalb auch der Referent sie kürzer ausführte. — Dagegen machte derselbe dann noch auf einige Consequenzen aufmerksam, die der hl. Lehrer in den folgenden Kapiteln aus dem christlichen Schöpfungsdogma zieht, wie: daß die Schöpfung somit nicht nur die Bildung einer ewigen formlosen Materie sei, daß kein Geschöpf schöpferisch thätig sein könne u. dgl. Mit der Autorität der vatikanischen Beschlüsse wurde das Ganze eingeleitet und abgeschlossen.

Die vortreffliche Arbeit wurde vom Präsidenten bestens verdankt und besonders auch rühmend hervorgehoben, daß ein Pfarrer vom Lande sich mit solchen Studien abgebe, was das praktische Wirken vertiefe und vor Verflachung bewahre.

Die zweite freie Arbeit von unmittelbar actuellem Interesse: „Giordano Bruno im Lichte der Wahrheit“, lieferte der Präsident Hochw. Chorherr und Professor Kaufmann. Er behandelte den Gegenstand in drei Abtheilungen: das Leben Bruno's, seine Lehre und der Grund der Brunofeier. Im ersten Theile führte der Verfasser nach Aufzählung der (von der Kirchen-Zeitung schon mitgetheilten) äußern Lebensdaten besonders aus, daß sogar geschichtsphilosophische Autoritäten wie Ritter an dem sittenlosen Leben und phantastischen Treiben des ausgesprungenen Dominikanerpönchens kein Gefallen finden konnten und darin auch ein Grund seiner philosophischen Verirrungen zu suchen sei; dann an der Hand der Prozessanten, daß Bruno durchaus nicht wegen seiner kopernikanischen Weltansicht verurtheilt wurde, die darin gar nicht erwähnt wird und daß nicht die Inquisition ihn zum Feuertode verurtheilte, sondern das weltliche Gericht, das nach der damaligen Auffassung, daß solche Lehren, wie sie Bruno vortrug, auch staatsgefährlich seien, bei Katholiken und Protestanten solche Strafen verhängte; umgekehrt habe die Inquisition noch Fürbitte für ihn eingelegt: ut quam clementissime puniretur. — In der Darlegung der Lehre wurde gezeigt, daß dieselbe wesentlich pantheistisch sei, und zunächst in einer falschen Auslegung des Cusaner's weiter zurück, aber in der Renaissance der pantheistischen Philosophie des Heidenthums wurzelte. Interessant waren hier die Ansführungen in Ergänzung zu Stöckels Darstellung, daß Bruno, in Ausehnung an Epicur und andere oft auch hart an materialistische Anschauungen streifte und in dieser Vermischung von Pantheismus und Naturalismus am besten mit

Ed. Hartmann, dem „Philosophen des Unbewußten“, verglichen werden könnte. — Darin findet nun auch der Verfasser den Grund, warum der moderne Unglaube Bruno, ähnlich wie Spinoza ein Denkmal gesetzt: es ist die Uebereinstimmung im sog. Monismus, in der Leugnung eines transzendenten Gottes, welche die Neuen den alten Nolaner feiern läßt. Wie hoch erhaben stehe dagegen ein hl. Thomas da, der mit mehr Recht als jener als der größte Philosoph Italiens gefeiert werden könnte.

Ungetheilter Beifall lohnte die interessanten Ausführungen; an beiden Arbeiten aber zeigte sich eine auffallende Zusammengehörigkeit, insofern nämlich die erstere positiv die Lehre bewies, welche immer einen Hauptanstoß des Pantheismus bildet, das Dogma von der Welt schöpfung; die letztere aber zeigte, zu was für Verirrungen in Theorie und Praxis der Pantheismus führe.

### Die völkerrechtliche Stellung des Papstes.

(Rede des Reichstagsabgeordneten Hofrath Georg Lienbacher, gehalten am 30. April 1889 zu Wien in der Versammlung der freien Vereinigung katholisch-r. Rechtskundiger Österreichs.)

(Schluß.)

Andererseits, meine Herren, müssen wir berücksichtigen, daß es in der katholischen Kirche internationale und nicht blos rein italienisch-kirchenstaatliche Einrichtungen gibt. Ich erinnere nur an ein Institut, die Propaganda. Diese internationalen Institutionen der katholischen Kirche, die in Rom sind und dort ihren Organismus haben; diese Institutionen, meine Herren, dürfen nicht Institutionen einer einzigen Nation oder eines einzigen Staates sein; sie sind Institutionen der katholischen Kirche, und als solche müssen sie auch erhalten werden und dürfen nicht der Macht und Gewalt eines einzigen Staates oder einer einzelnen Regierung überantwortet werden. Da begegnet man aber der Einwendung: Ja, was will man denn, es hat ja die Regierung und der gesetzgebende Körper Italiens dem Papste alles das bewilligt, was er braucht, um zum kirchlichen Regimente die nöthige Freiheit zu genießen, man hat ihm die Souveränität anerkannt, man hat ihm durch ein Gesetz, das sogenannte Garantiegesetz vom 12. Mai 1871, das Recht zuerkannt, Gesandte, Botschafter, Nuntien zu schicken, das Recht, Gesandte, die andere Mächte an ihn schicken, zu empfangen; man hat ihm anerkannt die volle Exterritorialität dieser Botschafter und zudem die Eximierung, die Freiheit von der Gerichtsbarkeit Italiens. Er hat somit Alles, was er braucht, sagt man. Ja, meine Herren, das wäre eine schlechte Garantie, wenn heute der Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche keine bessere hätte, als dieses Gesetz! Das Garantiegesetz ist ein Gesetz eines einzelnen Staates, ist abänderlich, aufhebbar, die Souveränität, welche durch ein solches Gesetz eingeräumt wird, ist eine Souveränität auf tägliche Kündigung. (Rufe: Sehr gut!) Das ist nicht die Stellung, die man für Se. Heiligkeit den Papst vindiziren kann. Und es genügt ja nicht, meine Herren, daß die Souveränität nur von einem

einzelnen Staate anerkannt wird, wenn die staatliche Anerkennung die Bedingung wäre, unter welcher überhaupt Se. Heiligkeit der Papst als Souverän gelten könnte. Und ist dieses Garantiegesetz, frage ich, wirklich so beschaffen, daß es sich bewährt hat? Hat es sich als genügend erwiesen? Weltliche Fürsten und Potentaten haben den Schutz gegen jede Beleidigung; Majestätsbeleidigung, Beleidigung von Mitgliedern eines kaiserlichen oder königlichen Hauses werden streng geahndet. Kein Wahrheitsbeweis wird zugelassen, denn die Autorität dieser höchsten Persönlichkeiten muß unbedingt geschützt und gewahrt werden. Und wie hat man denn, meine Herren, diese Autorität Sr. Heiligkeit des Papstes geschützt und geschont? Tag für Tag ist in den Blättern ein Angriff nach dem andern, einer ärger als der andere, enthalten, und selbst der tote Papst Pius IX. hatte nicht Ruhe vor den größten Verunglimpfungen. Und im Civilrechte! — Als ein Baumeister eine Klage erhob gegen die Kasse des Papstes wegen einer Bauführung, zuerkannte sich die weltliche Regierung Italiens das Recht, die Judicatur zu üben. Es ist nur die Beweisführung darin versagt, und aus diesem Grunde die Judicatur wieder vereitelt worden, aber die Kompetenz hatte sich die Regierung zuerkannt, eine Kompetenz, die sie sich selbst gegenüber einem kleinen Souverän nicht zuerkennen darf. Und wenn ich von den Gütern der Propaganda sprechen wollte, meine Herren, so ist doch das, was man mit den Gütern der Propaganda gethan hat, der klarste Beweis, daß das sogenannte Garantiegesetz ungenügend ist. Man hat die Güter, die für gemeinsame katholische Zwecke bestimmt sind, verkauft, man hat sie in Staatspapiere umgewandelt, sie vinculiert, und um das Vinculum zu beseitigen, müßte man das Ansuchen an die italienische Regierung stellen. Ist das, meine Herren, eine Freiheit der Verwaltung des Vermögens? Kein freier Privater wird sich so etwas gefallen lassen, wenn er nicht unter Bormundschaft steht, — nun erst ein Souverän, dem die Souveränität durch Staatsgesetze anerkannt ist!

Erlauben Sie nun, daß ich Ihnen zum Schluße dieses zweiten Punktes vorlese, was Se. Heiligkeit Papst Pius IX. in seiner Encyclika vom 15. Mai 1871 gesagt hat. In dieser Encyclika protestierte der Papst gegen das geplante Garantiegesetz und sagt: „Der römische Papst sei nicht mehr frei, sobald er nicht mehr selbst die oberste Gewalt in der politischen Ordnung habe; ihm sei von Gott die Autorität verliehen, Gesetze zu geben, welche die moralische und religiöse Ordnung betreffen, er sei zum Auslegen des natürlichen und göttlichen Rechtes in der ganzen Welt bestellt; die zur Leitung der Kirche nothwendigen Prärogativen und Rechte habe der Papst in der Person des hl. Petrus unmittelbar von Gott empfangen; diese sowie die Freiheit der Kirche sei mit dem Blute Jesu Christi erkauft, und er würde sich schlecht verdient machen, wenn er diese Rechte, namentlich so vermindert, wie man sie dem hl. Stuhle jetzt übergeben möchte, von den Fürsten der Erde annehmen würde, die nicht Herren, sondern Söhne der Kirche sind.“ So sprach Se. Heiligkeit Papst Pius IX.

Ich glaube, meine Herren, nun den zweiten Satz, daß

wenn auch die Staatsgewalt keine unbedingt nothwendige Voraussetzung ist für die Subjektivität des Papstes im Völkerrecht, sie doch ein wesentliches Förderungsmittel ist und eine Unterstützung des Papstes für die Ausübung seiner Funktionen, hinreichend begründet zu haben.

Fragen wir nun schließlich, meine Herren, welches ist denn jetzt das staatsrechtliche Verhältniß Sr. Heiligkeit, die jetzige Stellung des Papstes im Staatsrechte? Ich sage: Se. Heiligkeit der Papst ist und bleibt Souverän, der er war, und als den wir ihn auch stets anerkennen werden, wie wir auch schon gestern in einer schönen Depesche, welche auf Grund des Beschlusses des Katholikentages nach Rom abging, zum Ausdrucke brachten. Sein Staat ist der Kirchenstaat, nicht der Staat einer bestimmten Dynastie oder einer einzelnen Nation; es ist der Kirchenstaat, das patrimonium Petri, Erbgut der Kirche. Se. Heiligkeit selbst wird gewählt nicht durch das italienische Volk, oder durch ein anderes Volk, er wird gewählt durch das Cardinalcollegium, und mit dieser Wahl ist er nicht blos Papst, sondern auch Souverän des Staates, welcher Erbgut der Kirche seit eis Fahrhunderten ist.

Die geschichtlichen Ereignisse, meine Herren, werde ich nicht näher berühren. Sie sind uns allen als Zeitgenossen zu gut bekannt. Im Jahre 1860 war es die rechtswidrige Gewalt, welche Sr. Heiligkeit dem Papste einen großen Theil seines Gebietes abgenommen hat, und im Jahre 1870 wurde auf ähnliche Weise der andere Theil Seiner Heiligkeit dem Papste abgenommen. Die rechtswidrige Gewalt — Usurpation — kann dem Vergewaltigten nur die faktische Ausübung, niemals aber das Recht seiner Staatsgewalt nehmen. Niemals hat Se. Heiligkeit der Papst wie auch die Encykliken deutlich zum Ausdrucke gebracht, auf seine Rechte verzichtet. Und wenn auch völkerrechtlich anerkannt wird, daß auch eine durch Gewalt, durch Usurpation erlangte Staatsgewalt durch nachträgliche Anerkennung oder durch die lange Dauer bei geordneter Führung der Regierungsgeschäfte zu einer Art legalen umgewandelt werden kann, so müssen wir doch sagen, daß die Voraussetzungen hier nicht eingetreten sind. Die Anerkennung Sr. Heiligkeit des Papstes wäre einzuholen gewesen: die hat man nie erreicht, es ist im Gegentheile immer Protest erhoben worden. Allerdings hat man die italienische Bevölkerung des Kirchenstaates gefragt, und es hat bei der Abstimmung eine bedeutende Mehrheit zu Gunsten der neuen Gewalt gegeben; es gab allerdings auch eine Minderheit. Allein das Majoritätsgesetz ist da nicht maßgebend. Abgesehen davon, daß dieser suffrage universel bei der Frage, in welche Hände die Staatsgewalt gelegt werden soll, eine Staatsgewalt, die bereits seit mehr als einem Jahrtausend in der Hand einer durch die Gesetze berufenen Person ist — abgesehen davon, sage ich, daß dieser suffrage universel ein revolutionäres Mittel zu sein pflegt und eine revolutionäre Beschönigung eines verübtten Unrechtes, muß man ja doch als Jurist einfach sagen: Derjenige, der das Mandat nicht ertheilt hat, hat auch kein Recht, das Mandat zu nehmen. Wenn die Staatsgewalt Sr. Heiligkeit des Papstes durch die Wahl seiner Unterthanen von ihm

erreicht worden wäre, dann könnte man vielleicht die Rechtsregel geltend machen, daß die Unterthanen durch eine Wahl wieder das Mandat zurücknehmen können. Auch dieser Grundsatz wird ja nicht immer anerkannt, aber das wäre doch etwa ein Satz, der sich aussprechen ließe. Allein die Staatsgewalt Sr. Heiligkeit ist ja nicht durch die Wahl des Volkes des Kirchenstaates in seine Hände gelegt worden. Und andererseits, meine Herren, wenn man diesen Satz schon anerkennen wollte, so müßte man ja dieselbe Bevölkerung auch wieder für berechtigt halten, das Mandat aus der neuen Hand in die alte zurückzugeben. Denn der suffrage universel ist ja beiderseitig anzuerkennen, nicht blos dann, wenn er etwas gibt, sondern auch dann, wenn er etwas nimmt.

Es ist also weder eine Anerkennung von Seite des Papstes erfolgt, noch eine Anerkennung von Seite des hierzu berufenen Volkes; denn wer wäre denn eigentlich berufen, wenn es darauf ankäme, durch Wahl zu entscheiden?

Der Kirchenstaat gehört eigentlich der Kirche und dient den Mitteln und Zwecken der Kirche. Da wären es ja alle Katholiken zusammengenommen (Beifall), die man aber nicht gefragt hat. Und nun die Dauer, auf welche allerdings auch Völkerrechtslehrer sich berufen, um eine durch Usurpation erlangte Staatsgewalt nach und nach für legalisiert zu erklären — wenn ich mich so ausdrücken darf — die Dauer von anderthalb, oder sagen wir zwei Jahrzehnten, gegenüber eis Jahrhunderten, während welcher die Staatsgewalt in den Händen des Papstes gelegen ist! Was können anderthalb, auch zwei Jahrzehnte der Usurpation maßgebend sein gegen die staatsrechtliche Autorität oder Souveränität des Papstes, gegen seinen Anspruch auf die Staatsgewalt im Kirchenstaate?

Ich komme nun zum Schlusse meine Herren, ich will über dieses delikate Gebiet nicht weiter sprechen. Wir stehen als Katholiken auf Seite des Papstes, als Österreicher auf Seite des Kaisers. Unser Kaiser ist der treueste Sohn unserer Kirche, aber auch Italiens König und Volk sind katholisch. Österreich und Italien stehen in völkerrechtlichem Bündnisse. Dennoch besteht ein Widerspruch zwischen den faktisch bestehenden Zuständen unserer Kirche und dem, was wir Katholiken als Recht anerkennen und fordern müssen. Dieser Widerspruch kann nicht unlöslich sein und er muß gelöst werden. Ich bin nicht berufen — es wäre eine Unmaßlung von mir — etwa hier Modalitäten der Lösung des Widerspruches anzuführen. Wir Katholiken bauen unbedingt auf Se. Heiligkeit den Papst und wahren seine Rechte. Seine Weisheit wird unter Gottes Schutz den rechten Weg zur Lösung finden. Österreichs Bündnis mit Italien kann die friedliche Lösung erleichtern. Als Juristen sprechen wir unsere Rechtsüberzeugung aus, und das habe ich gethan. Denn seine Rechtsüberzeugung soll man nicht blos in seinem Kopfe und in seinem Herzen verschließen; man muß sie offen und unumwunden zum Ausdrucke bringen und auch überall dort zur Geltung zu bringen suchen, wo man dies innerhalb des Rechtes und des Gesetzes zu thun in der Lage ist.

Es ist kein Zufall, meine Herren, es war hauptsächlich die nationale Idee und die Begeisterung des Volkes für diese Idee, welche den Konflikt der Verhältnisse, in dem wir uns befinden, herbeigeführt hat. Ich achte ja außerordentlich die nationale Idee, obgleich sie uns nicht als die oberste und höchste gelten kann; aber meine Herren, ist denn die nationale Idee ein Hindernis, die Rechte des Papstes zu schützen, zu wahren und herzustellen? Ist denn die nationale Einheit nur möglich mit der staatlichen Einheit und mit der Fürsteneinheit? Blicken Sie hin auf Deutschland, meine Herren, auch dort ist die nationale Idee erstarkt und mächtig geworden und hat ein Reich geschaffen, wie es kaum je dagestanden ist. Aber es hat die nationale Einigung nicht die Fürsteneinheit und die Staateneinheit mit sich gebracht; dort bestehen ja noch verschiedene Staaten mit ihren eigenen Fürsten.

Weit entfernt sind wir Katholiken davon, an die Gewalt zu appelliren; wir appelliren an das Recht, wir appelliren an die Vernunft, und wir appelliren an das Herz der Fürsten und der Völker. Wir bauen auf Gott, daß er die Herzen erwärme und den Verstand erleuchte, damit die Lösung gefunden werde zum Schutze des Rechtes der Kirche und des Papstes.

Die katholische Kirche, meine Herren, hat schon übleren Zeiten erlebt als die jetzige ist, und viel ärgeren Kämpfe, und immer noch ist die Kirche siegreich daraus hervorgegangen.

Auf diesen Sieg, meine Herren, rechnen wir immer auch für die Zukunft, und ich glaube es im Namen aller Katholiken aussprechen zu können: Wir werden jederzeit als treue Mitkämpfer an der Seite Sr. Heiligkeit des Papstes, des duldsamen aber auch glorreichen Führers in dem Kampfe für die ewige Wahrheit, für das Recht und für die katholische Kirche sein! (Lebhäuser, langanhaltender Beifall und Händeklatschen.)

(„Salzb. Kath. R.-Z.“)

## DECRETUM urbis et orbis.

Altero nunc elabente saeculo, ex quo Redemptoris nostri praecipua caritatis beneficia, sub Ipsius Sacratissimi Cordis Symbolo, cultu peculiari, mirifice in dies adiuncto, a Fidelibus recoli cœpta sunt; enixas iteratasque preces Sanctissimo Domino Nostro Leoni Papæ XIII. quamplurimi sacrorum Antistites, cleri etiam ac populi vota deponentes, undique porrexerunt, ut Festum SSmi Cordis Iesu, a se. re. Pio Papa IX. sub ritu Duplici maiori universæ Ecclesiae præscriptum (Deer. S. R. C. 23 Augusti 1856. *Ex quo.*), deinceps ad ritum Duplicis primæ classis, citra obligationem festivi præcepti, elevare dignaretur.

Porro Beatissimus Pater, Cui nihil potius est quam ut Fideles crescant in gratia et cognitione Domini Nostri Jesu Christi, Ipsiusque sciant supereminentem scientiae caritatem, huiusmodi supicia vota libentissime

exceptit: eo præcipue animum suum intendens, ut gliscerentibus impietatis conatibus, Fideles in hac saluberrima devotione perfugium et munimen inveniant, et vehementiori erga amantissimum Redemptorem amore inflammati, digna Ei laudis et placationis obsequia persolvant, simulque pro Fidei incremento et Christiani populi pace atque incolumente divinas miserationes ferventius implorent. Hisce permotus Beatissimus ipse Pater, Sacrorum Rituum Congregationis audito consilio, de speciali gratia et privilegio, decernendum censuit:

Nulla facta immutatione relate ad eos, qui amplioribus ex Apostolice Sedis Indulso gaudent privilegiis, Festum Sacratissimi Cordis Jesu ritu duplicitis PRIMAB CLASSIS sine Octava in universa Ecclesia amodo celebretur; absque præcepto audiendi Sacrum, et a servilibus operibus abstinendi.

Idem Festum feria VI. post Octavam Corporis Christi, tamquam in sede propria, recolatur; et nonnisi Solemnitatibus ritus Duplicitis primæ classis universalis Ecclesiae, nempe Nativitatis S. Ioannis Baptiste, ac Ss. Apostolorum Petri et Pauli, nec non Festis particularibus eiusdem ritus, eeu Dedicacionis, ac Titularis Ecclesiae, locique Patroni, quando haec sub duplicitate præcepto siant, locum cedat: quibus in easibus, die immediate ea Festa in sequenti, veluti in sede propria, repontur.

In concurrentia Festi SSmi Cordis Iesu cum die octava Corporis Christi, Vesperæ integræ siant de eadem Octava, sine ulla Commemoratione, attenta indole peculiari utriusque Festi. Quoad concurrentiam vero cum Duplicitibus primæ classis, ambæ Vesperæ ordinentur ad tramitem rubricarum et decretorum Sacrae Rituum Congregationis.

Insuper ad Fidelium pietatem erga Sacratissimum Cor Iesu impensius fovendam, Sanctissimus Dominus Noster libens ultiro concessit, ut in cunctis Ecclesiis et Oratoriis, in quibus die festo, sive proprio sive translato, ipsius Sacri Cordis Iesu, coram Sanctissima Eucharistia persolvantur divina Officia: clerus et populus, qui hisce Officiis intererit, easdem lucretur Indulgentias, quas Fidelibus, divinis Officiis per Octiduum Corporis Christi adstantibus, Summi Pontifices elargiti sunt.

In iis vero Ecclesiis et Oratoriis, ubi feria VI, quæ prima unoquoque in mense occurrit, peculiaria exercitia pietatis in honorem Divini Cordis, approbante loci Ordinario, mane peragentur; Beatissimus Pater indulxit, ut hisce exercitiis addi valeat Missa votiva de Sacro Corde Iesu; dummodo in illam diem non incidat aliquod Festum Domini, aut Duplex primæ classis, vel Feria, Vigilia, Octava ex privilegiatis: de cetero servatis rubricis.

Voluit Demum Sanctitas Sua, ut super hoc Decreto expediantur Litterae Apostolice in forma Brevis. Die XXVIII Iunii, festo SSimi Cordis Iesu, anno MDCCCLXXXIX.

Carolus Card. Laurenzi,  
S. R. C. Praefectus.

L. + S.

Vincentius Nussi, S. R. C. Secretarius.

## Kirchen-Chronik.

**Internationaler Antislaverei-Kongress in Luzern** (4. bis 10. August.)  Das luzernische Organisationskomite gibt bekannt, daß Anmeldungen zur Theilnahme am Kongress längstens bis 20. Juli an die Adresse „Luzernisches Antislaverei-Komitee in Luzern“ zu erfolgen haben, widrigensfalls das luzernische Komitee sich der Verantwortlichkeit der Quartieranweisungen entschlägt.

Die kathol. Blätter werden um gesl. Nachdruck dieser Bekanntmachung ersucht.

**Schweiz.** Der Bundesrat bewilligte als Kredit für die Erhaltung schweizerischer Alterthümer 30,000 Fr., welche für die Restauration der Klosterkirche in Königsfelden verwendet werden sollen. Die finstern ungebildeten Mönche konnten die herrlichen Kunstsachen herstellen oder herstellen lassen, der gebildete kunstliebende Staat Margau hat sie so gehütet und geschont, daß jetzt das ganze Schweizervolk beisteuern muß, um die gärtzliche Zerstörung zu verhüten. Augustin gib mir meine Millionen wieder.

**Solothurn.** (Einges.) Sonntag den 30. Juni wurde in Deitingen das 2. Cäcilienfest des Bezirksvereines Solothurn-Lebern Kriegstetten abgehalten. Eine stattliche Schaar Sänger zog Nachmittags zwei Uhr durch den freundlichen Festort in die durch Inschriften und Blumen sinnig geschmückte Kirche. Zum Beginn der Aufführung sang der circa 120 Stimmen-starke Gesammtchor ein deutsches Predigtlied aus dem St. Galler Gesangbuch. Dann bestieg der Hochw. Herr Diözesanpräses A. Walther die Kanzel, um mit einer herrlichen Ansprache in den Zuhörern die Überzeugung von neuem zu befestigen von der Notwendigkeit der Einführung eines Kirchengesanges nach den Prinzipien des Cäcilienver eins. Als Hauptvortrag des Gesammtchores waren Kyrie, Gloria und Sanctus aus der weitverbreiteten Karl Borromäus-Messe von A. Walther gewählt worden. Wenn diese Composition bei einigermaßen guter Ausführung durch einen kleinen Chor schon dankbar klingt, so machte sie hier von dieser Sängerschaar vorgetragen einen mächtigen Eindruck auf die Zuhörer. Es freute uns, einen wesentlichen Fortschritt des Chores seit der Aufführung in Selsach 1887 constatieren zu können. Hauptfächlich dem reichen Stimmmaterial des geübten St. Ursenchores war wohl die schöne, wohlthuende Klangfarbe des Ganzen zu verdanken. Die Einzelvorträge zeugten durchwegs von fleißigem Studium und ist deshalb sowohl den Direktoren als den Sängern alle

Anerkennung auszusprechen. Den Löwenantheil hatte der Kirchenchor St. Urs übernommen mit dem Stabat mater von Witt; dieser erhabene, tief ergriffende Chorfreiraßgesang wurde mit gewohnter Routine vorgetragen. Den Schluß bildeten zwei Gesammtchöre, ein Österlied aus Mohr's Jubilate und das beliebte Pange lingua von Ett, mit welch' letzterem eine rituelle Segensandacht verbunden war.

Beim Zuge auf den Festplatz wurden die Sänger wieder von der wackern Musikgesellschaft Deitingen begleitet, welche auch während dem einfachen aber fröhlichen Mahle viel zur Unterhaltung beitrug. Hr. Organist Kofmehl von Deitingen begrüßte die Gäste in wohlgesetzter Rede und brachte sein Hoch den Cäcilienhören und unserm verdienten Diözesanpräses. Ferners sprachen von den anwesenden Herren Geistlichen Hr. Pfr. Haberthür von Subingen, Hr. Pfr. Gisiger von Zuchwil und Hr. P. Pius Meier von Deitingen. Nur zu bald mussten die Gäste von jenseits der Alare aus dem fröhlichen Kreise scheiden. Alles wird das wohlgelungene Cäcilienfest ein neuer Ausporn sein zu fernem, freudigen Auszarren in der Pflege eines dem Hause des Herrn geziemenden, würdigen Kirchengesanges.

**Solothurn.** Dienstag, den 2. Juli, Nachmittags hielt die Regimark Solothurn Lebern Kriegstetten eine zahlreich besuchte freie Conferenz im „Pfug“ in Solothurn. Den Hauptverhandlungsgegenstand bildete ein sehr gründliches und zeitgemäßes Referat des Hochw. Hrn. Kaplan Wässmer über die Frage der Benützung der Kirchen zu profanen Zwecken. Der Referent erörterte zunächst in rechtlicher Beziehung die verschiedenen Ansichten über die wirklichen Eigentümer der Kirchen und führte darauf die klaren und zahlreichen kirchlichen Bestimmungen an, welche in den verschiedenen Jahrhunderten aufgestellt wurden, die alle vorschreiben, daß die Kirchen nur einem heiligen, kirchlichen Zwecke dienen sollen und daß somit die Verwendung derselben zu profanen Zwecken verboten sei. Der Grund davon liegt in der Weihed der Kirchen. Dieser heilige und bedeutungsvolle Alt der Weihe wurde vom Referenten in seinem Werthe und in seiner Erhabenheit dargestellt.

Diesen klaren kirchlichen Bestimmungen gegenüber steht der durch viele Jahre hindurch tief eingewurzelte Missbrauch, daß die Kirchen auch zu profanen Zwecken, wie zu weltlichen Concerten, Gesangsaufführungen u. s. w. verwendet werden. Es ist und bleibt indes dieses immer ein Missbrauch, und wenn eine Hebung desselben in manchen Fällen nicht auf einmal durchführbar ist, wie dieses die neuesten bezüglichen Vorgänge in den Kantonen Luzern und Solothurn bewiesen, so ändert dieses die Natur des Missbrauches in keiner Weise. Die kirchlichen Behörden und Seelsorger haben daher die Pflicht, die klaren Vorschriften über den Gebrauch der Kirchen dem Volke bei allen gegebenen Gelegenheiten einzuschärfen und auf die Befolgung dieser Vorschriften hinzuwirken.

Die in der Gegenwart wichtig gewordene Frage wurde von den Conferenzmitgliedern in belebter und gründlicher Diskussion allseitig erörtert.

**Nargau.** Am Sonntag den 30. Juni hat in Gebensdorf die Einsegnung der neuen Kirche und der fünf neuen Glocken stattgefunden. Die Kirche macht der Opferwilligkeit der Bürger und den Erbauern, den H. Architekt Dorer und den Baumeistern H. und L. Mäder alle Ehre. Eine besondere Zierde sind die gemalten Fenster. Das Geläute, aus der altberühmten Werkstatt des Hrn. Rüetschi in Narau stammend, ist gelungen.

**Deutschland.** Die „Germania“ begleitet den Abschied des letzten Staatspfarrers mit folgenden Bemerkungen: So eben meldet uns ein Privattelegramm aus Kosten, daß jetzt auch der letzte des Staatspfarrer dahin ist! Diese mit so hohen Hoffnungen begrüßte Institution zur Vernichtung des Katholizismus in Preußen ist jetzt nur noch vertreten durch einen Gefängnisgeistlichen. Propst Brenk dagegen, der offensivste dieser beklagenswerthen Geistlichen, ein Mann, unter dem in der großen Pfarrei Kosten so entsetzliche Zustände entstanden, daß die Schilderung derselben in den parlamentarischen Reden des Abgeordneten von Stablewski zu Thränen röhren oder die Faust vor Entrüstung ballen kann, Propst Brenk, der zeitweilig der Führer dieser abgesunkenen zwanzig Priester war in dem Widerstande gegen die Beseitigung der Staatspfarrer — auch dieser verläßt nun, als letzter dieser „Pfarrer“, sein widerrechtlich und ungültig erworbenes Amt, übergibt am Montag den 1. Juli die Kirche, die dann am Donnerstag von Neuem dem Dienste des Herrn und der Erbauung der so treu katholischen und dafür so hart geprüften Gemeinde geweiht werden wird!

Das wird ein Teedem werden! So innig, so gehoben, wie es selten zum Himmel aus vollem Herzen emporgestiegen! Das ganze katholische Deutschland wird im Geiste bei dieser jetzt endlich erlösten Gemeinde sein, deren Leiden die künftige Geschichte zur Charakterisirung des preußischen Kulturmordes aus den Parlamentsberichten erzählen wird!

— Es ist bekannt, daß die katholischen Kirchen Berlins kaum genug Platz haben, um den zehnten Theil der katholischen Einwohner der Stadt aufzunehmen. Auch die Protestanten haben Mangel an Kirchen. Es ist jüngst eine Broschüre erschienen unter dem Titel: „Die Kirchennot in Berlin muß aufhören.“ Der Verfasser verlangt darin, daß zu den hundert Geistlichen in Berlin noch 100 Hilfsprediger angestellt und zu den vorhandenen 40 Kirchen noch 110 neue Kirchen gebaut werden müssen. Er berechnet, daß die Kosten für 100 einfache Kirchen 40 Millionen betragen würden. Das sei aber der geringste Betrag, der verlangt werden müsse. Zehn Jahre lang soll man jährlich 10 und dann fortwährend alljährlich 5 Kirchen bauen. Dafür soll man den Staat und die Stadt um einen Beitrag von 20 Millionen in Anspruch nehmen und die Kirchensteuer ausdehnen.

**England.** Am Sonntag legten drei anglikanische Geistliche öffentlich vor dem Cardinal Manning das katholische Glaubensbekenntniß ab. Einer von ihnen Rev. C. W. Townsend war Vorsteher der Oxford Universityskommission in Calcutta.

**Spanien.** Vor einiger Zeit ist in Spanien eine Broschüre „El liberalismo es pecado“ unter dem Volke verbreitet worden. Dieselbe hat manchen wunden Fleck im kirchlichen Leben unliebsam berührt und die Bestrebungen und Früchte des Liberalismus offen dargestellt. Diese Schrift verlangte eine Sühne und das unschuldige Opfer ist der ehrwürdige Pfarrer von Castillo und Elesabeja geworden. Er ist vom Kriminalgericht von Bilbao, der Hauptstadt von Biscaya und dem Hauptsitz des Karolismus, verurtheilt worden wie folgt: 1. Fünf Jahre, sieben Monate und einen Tag Gefängniß; 2. Entschzung von jedem Amt; 3. 300 Fr. Geldstrafe; 4. siebenjähriger Verlust aller bürgerlichen Rechte und 5. endlich Bezahlung der Prozeßkosten. Was hat denn dieser Pfarrer begangen, daß man ihm eine Strafe auferlegt wie einem Räuber und Mörder? Er hat seinen Pfarrkindern von der Kanzel aus zu beweisen gesucht: „El liberalismo es pecado“, daß der Liberalismus eine Sünde ist, und daß ihm zustimmen eben so viel ist als sein Taufgelübde brechen, und das Mithelfen zu seinen Siegen, indem man bei den Wahlen für die Liberalen stimmt ebensoviel oder noch schlechter ist als das Mithelfen zum Triumph eines Nebelthäters. Das sagte der Prediger nur ganz allgemein, ohne im Besondern auf eine Person anzuspielen. — Gegen dieses Urtheil, welches jeden Vernünftigen empört, ist Appellation eingelegt worden. Es ist abzuwarten, ob der oberste Gerichtshof von Bilbao diese entehrende Strafe von dem gelehrt und würdigen Priester abwendet.

— Der Bischof von Barcelona hat an die Königin ein Schreiben gerichtet, in welchem er dieselbe ersucht, sie wolle ihren Einfluß bei der italienischen Regierung geltend machen, und dieselbe veranlassen, dem Papst den ihm gebührenden Schutz zu Theil werden zu lassen. Für den Fall, daß der Papst Italien verlassen wolle, solle die Königin ihm ein geeignetes Asyl anbieten. Damit in Beziehung steht folgende Correspondenz aus Rom:

Rom, 25. Juni. Eine den vatikanischen Kreisen nahestehende Persönlichkeit bestätigte mir in einer längern Unterredung, daß der Papst den Erzbischof von Barcelona aufgesordert habe, ihm auf den Balearen-Inseln einen Zufluchtsort auszuwählen; nicht als ob es seine Absicht sei, sich jetzt dorthin zurückzuziehen, sondern für den Fall, daß Italien in einen Krieg verwickelt würde, welche Eventualität der Papst bei der internationalen Lage nicht aus dem Auge verlieren zu dürfen glaubt. Er fürchtet, daß im Falle eines unglücklichen Krieges die radikalen Italiener ihre Wuth am Vatikan auslassen würden. Einer gestern empfangenen Deputation amerikanischer Priester äußerte der Papst unter Anderem: „Die Zeitungen haben mich totgeschlagen, aber ich versichere Euch, ich befindet mich vortrefflich.“

**Amerika.** (Vf.) Im 7. Heft der katholischen Missionen (Juli 1889) schreibt F. B. Pold, S. J., in seinen „Erinnerungen an das Missionsleben in Nebraska: Der größte Indianermissionär und Organisator der Gegenwart ist Bischof M. Marty, O. S. B., Apostolischer Vikar von Dakota, welcher

in seinem Sprengel binnen wenigen Jahren an 40,000 Rothäute in zehn Missionen unter den Schatten des Kreuzes gestellt hat. Für die indianische Jugend hat er Musterfarmen, Tagschulen, Convicte und Industrieschulen errichtet. Ihm zur Seite stehen Benediktiner und Jesuiten, zumeist Deutsche. Er ist in den Regierungskreisen zu Washington gut gelitten und wird von denselben in seinen apostolischen Unternehmungen thatkräftig unterstützt." Diesem Berichte können wir beifügen, daß Bischof M. Marty auch hervorragendes Mitglied des Comites für Gründung der katholischen Universität Washington ist.

## Personal-Chronik.

Am Fest der hl. Apostel Petrus und Paulus, den 29. Juni, hat Se. Gn. Bischof Leonard in der Seminarkirche in Luzern 20 Diaconen die hl. Priesterweihe ertheilt. Dieselben werden nach der Primiz in die nachgenannten Pfarreien als Vikar eintreten.

1. Amberg, Joh., von Sursee; Primiz 19. Juli in Sursee; als Vikar nach Zell.
  2. Breining, Jos., von Wilwischheim, als Vikar nach Hergiswil.
  3. Brodmann, Alb., von Ettingen (Baselland), als Vikar nach Basel.
  4. \* Chappuis, Jos., von Grandfontaine, als Vikar nach St. Ursanne.
  5. Egloff, Arnold, von Niederrohrdorf, als Vikar nach Klingnau.
  6. Estermann, Jos. Leont., von Gunzwil; Primiz 9. Juli in Einsiedeln; als Vikar nach Wohlhusen.
  7. Hausheer, Moritz, von Cham, als Vikar nach Walchwil.
  8. Höfleter, Anton, von Hasle; Primiz 30. Juni in Hasle; als Vikar nach Marbach.
  9. Hüslmann, Xaver, von Saulcy, als Vikar nach Pruntrut.
  10. Hüslner, Joh., von Gunzwil; Primiz 7. Juli in Nottwil; als Vikar nach Horw.
  11. Kocher, Bernhard, von Selzach, Primiz 21. Juli in Selzach; als Vikar nach Grenchen.
  12. Kuhn, Johann, von Gündelhardt; als Vikar nach Sirnach.
  13. Meier, Anton Robert, von Großwangen; Primiz 7. Juli in Großwangen; als Vikar nach Basel.
  14. \* Scherer, Jakob, von Escholzmatt; als Vikar nach Büren.
  15. Schmid, Franz Jos., von Emmen; Primiz 14. Juli in Emmen; als Vikar nach Luthern.
  16. Schneider, Albert, von Balterswil (Thurgau); als Vikar nach Au.
  17. \* Schoblock, Karl, von Neu Breisach; als Vikar nach Breuleux.
  18. Schürmann, Franz Xav., von Hildisrieden; Primiz 30. Juni in der Sennikirche; als Vikar nach Eriangen.
  19. Seiler, Franz Xav., von Bremgarten; als Vikar nach Frick.
  20. Stalder, Joh., von Wohlhusen; Primiz 14. Juli in Wohlhusen; als Vikar nach Emmen.
  21. Vogel, Andreas, von Escholzmatt; Primiz 21. Juli in Escholzmatt; als Vikar nach Hägglingen.
  22. Weiler, Philipp, von Reichenbach (Württemberg); als Vikar nach Willisau.
  23. Zimmermann, Clemens, von Weggis; Primiz 7. Juli in Altishofen; als Vikar nach Pfäffnau.

\*) Wurden am 25. März geweiht.

**Wallis.** Hochw. Herr Franz Hallenbarter, Pfarrer in Nendaz, ist zum Kaplan an der Kathedrale in Sitten ernannt worden.

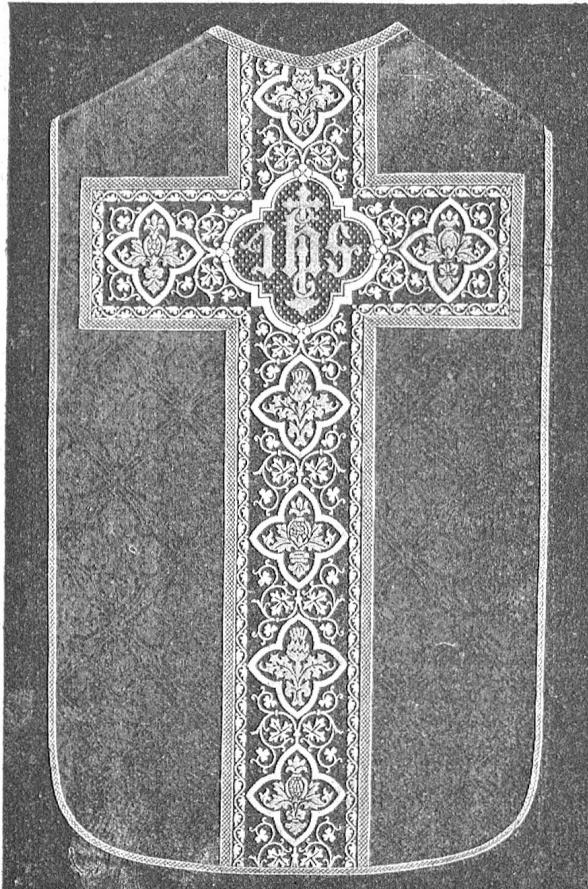
-- Das ehrw. Domkapitel in Sitten hat für den verstorbenen Hochw. Hrn. Stockalper den Hochw. Hrn. Dekan Jo. s. Kalbermatten, Pfarrer in Leuk, zum Domherrn gewählt.

### Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1888 à 1889.

☞ Wer vom 25. Jahresbericht zum Zwecke der Sammlung noch eine Anzahl Exemplare zu haben wünscht, wende sich gesl an Herrn Dr. Bürcher-Deschwanden in Zug.

## Der Kassier der Inländischen Mission: Pfeiffer-Elmiger in Luzern.



Nr. 253. Casula aus Brocat und Damast mit seidenen Borten und allem Zubehör in allen Farben. Fr. 50.

Ehrendiplom und goldene medaillen, Vaucausie Ausstellung 1880. Ausser Preisbewerbung, Vice-Präsident des internat. Preisgerichtes (Cl. IX). Paris. Weltausstellung 1889.

**Adelrich Benziger & Cie.**



Päpstliche Anstalt für kirchliche Kunst und Industrie

**Einsiedeln.**

halten stets vorrätig und senden auf Verlangen

zur Ansicht franco gegen franco:

Caseln in allen Farben von . . .	Fr. 28. — bis Fr. 1500 per Stück
Pluviale in allen Farben von . . .	45. — " 1000
Dalmatiken in allen Farben von . . .	70. — " 2500 per Paar
Predigerstolen in allen Farben von . . .	7. 50 " 200 " Stück
Velen von . . . . .	18. — " 150 " "
Fahnen in allen Farben von . . .	45. — " 500 " "
Traghimmel von . . . . .	90. — " 1200 " "
Antependien in allen Farben von . . .	100. — " 2000 " "

Kanzelbehänge, Sanctissimum-Vorsteller, Ciborien-Velen, Bursen, Messpultdecken, Registerbänder, Brette, Tonsurkäppchen, Talareingula, Chortepiche, Ministrantenausrüstungen, Tumbatücher, Kirchenleinen.

Artikel in Gold, Silber und Bronze, Bildnerei und Malerei

Die Versendung der Waaren geschieht ab Einsiedeln. Nicht Convenierendes wird bereitwilligst retour genommen. 66

## Bücher-Anzeige.

Um mit den noch vorhandenen kleinen Vorräthen möglichst rasch aufzuräumen, erlassen wir nachstehende Schriften zu folgenden außerordentlich reduzierten Preisen:

1. <b>Pinn</b> , Blicke in das Menschenleben, 180 Seiten, broch.	Fr. 0. 70
eleg. geb. " 1. 20	
2. <b>Pfluger</b> , A.. Lehren eines Hansvaters, 172 Seiten, broch.	" 0. 50
eleg. geb. " 1. —	
3. u. <b>Taggenburg</b> , Friedensblätter und Blumen, (mit Biographie und Bildnis des sel. Bischofs Dr. Fiala) zwei Ausgaben, elegant broch. in farb. Umschlag	" 1. —
einfach broch. " 0. 70	

Bei Abnahme mehrerer Exemplare Preise noch billiger.

Burkard & Frölicher, Solothurn.

Soeben hat die Presse verlassen und ist bei Burkard & Frölicher in Solothurn zu haben:

**Aus dem Tagebuch eines Rompilgers.**

Andenken an die Pilgerfahrt nach Rom im Jänner 1888,

von P. Hermann, Cap., d. 3. Vicar und Prediger in Solothurn. Mit Illustrationen.

**Preis 60 Cts.**

Bei Einsendung von 65 Cts. in Briefmarken erfolgt Fronto-Zusendung.

Bestellungen nimmt auch der Verfasser entgegen.

## Gebetbücher

in den verschiedensten einfachen und eleganten Einbänden

Rudolf Schwendimann.